

Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: 30.04.2019 |
 Für die Initiatoren erklärungsrechtliche Personen sind 1. Elias Gläsner 2. Svenja Horn 3. Andreas Scheibner

Unterschriftenliste Nummer für die



Volksinitiative für ein Hamburger Gesetz zur STREICHUNG DER SCHULDENBREMSE aus der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Erklärung: → Ich unterstütze die Volksinitiative für ein Hamburger Gesetz zur Streichung der Schuldenbremse aus der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.
 → Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen

Lfd. Nr.	Name, Vorname Bitte leserlich ausfüllen!	Geburtsjahr	Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz Hamburg)	PLZ	Tag der Unterschrift	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1				2	1 9		
2				2	1 9		
3				2	1 9		
4				2	1 9		
5				2	1 9		

Neue Listen zum Sammeln können Sie unter www.Schluss-mit-Austeritaet.de herunterladen und ausdrucken. Bitte senden Sie diese Unterschriftenliste umgehend (im Original per Post bis spätestens 23.10.2019) an: Elias Gläsner, Svenja Horn c/o FSR Sozialökonomie, Von-Melle-Park 9, 20146 Hamburg.

HINWEISE: → Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftenliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt. → Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der

Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt. → Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VAbstG); sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VAbstG); sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG). → Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG); ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).

Volksinitiative für ein Hamburger Gesetz zur **STREICHUNG DER SCHULDENBREMSE** aus der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Auszug aus der Begründung

Ein besseres Leben für Alle ist möglich. Dafür sind dringend nötig: massive staatliche Investitionen in Bildung, Kultur, Gesundheit, Mobilität, Wohnen, Energie und Infrastruktur, würdige Arbeitsverhältnisse, die Regulierung der Finanzwirtschaft und Umverteilung von Oben nach Unten für eine lebendige demokratische Gesellschaftsentwicklung zum Wohle Aller, international solidarisches und nachhaltiges Wirtschaften und einen kulturell erfreulicheren Alltag.

Die Schuldenbremse verbietet dem Staat jedoch, bedarfsorientiert für sinnvolle Ausgaben Kredite aufzunehmen. Sie wurde 2012 in die Hamburger Verfassung geschrieben – wirksam ab 2020, aber durch eine Übergangsregelung zur Ausgabenkürzung bereits seit 2013.

Durch sie werden die Folgen der sog. Finanzkrise der Bevölkerung aufgebürdet, indem weniger Mittel für soziale Ausgaben zur Verfügung stehen. So wird die soziale Ungleichheit weiter verschärft, die demokratische Partizipation beschnitten, die öffentliche Infrastruktur (Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales) in ihrer Substanz gefährdet, die konkurrenzhaft unproduktive Rangelie um künstlich verknappte Mittel gesteigert und damit die internationalen Beziehungen erheblich belastet. Gleichzeitig wird die unregulierte Bankenmacht weitgehend unangetastet gelassen.

Wir, Hamburgerinnen und Hamburger aus aller Welt, sagen deshalb: Schluss mit dieser Zerstörung! Streichen wir die Schuldenbremse aus der Hamburger Verfassung. Für eine dauerhafte soziale Wohlfühlentwicklung, für eine menschenwürdige Zukunft, jetzt!

Zur vollständigen Begründung: siehe Folgeseiten

Zum Unterschreiben Blatt wenden.

Mehr Informationen und neue Listen zum Sammeln finden Sie unter:

www.Schluss-mit-Austeritaet.de

Gesetz zur Streichung der Schuldenbremse aus der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 1: Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 20. Juli 2016 (HambGVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken dürfen Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden; hierzu bedarf es eines Beschlusses der Bürgerschaft.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden neu Absätze 2 bis 4.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Freien und Hansestadt Hamburg, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht oder die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft.“

2. Artikel 72a wird gestrichen.

Artikel 2: Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

